Name: Klasse: Datum:

Leistungen für (werdender) Mütter vor, nach und während der Schwangerschaft

Bitte lesen Sie sich den Text aufmerksam durch. Bearbeiten Sie anschließend die dazugehörigen Aufgaben.

Eine Schwangerschaft sollte dem Arbeitgeber möglichst frühzeitig bekanntgegeben werden. Das hat zwei Vorteile: Je nach Beruf und Beschäftigung kann es sein, dass Sie ein frühzeitiges Beschäftigungsverbot erhalten. Dies geschieht, um Sie und Ihr Kind vor möglichen Schäden zu bewahren. Wenn Ihre Schwangerschaft bekannt ist, genießen Sie zudem einen besonderen Kündigungsschutz, den Sie in Anspruch nehmen sollten.

Der gesetzliche Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor der Geburt und endet 8 Wochen nach der Geburt. In dieser Zeit erhalten Sie Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dem durchschnittlichen Nettogehalt der letzten drei Monate. Um das Mutterschaftsgeld zu erhalten, müssen Sie eine Geburtsbescheinigung von der Frauenärztin und eine Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers bei der Krankenkasse einreichen.

Unverheiratete Paare sollten beim Jugend- oder Standesamt ein gemeinsames Sorgerecht beantragen. Hier sind etliche wichtige Dokumente vorzulegen. Näheres erfährt man bei den zuständigen Ämtern vor Ort. Nach der Geburt muss die standesamtliche Geburtsanmeldung durch das Krankenhaus erfolgen. Nur bei Hausgeburten müssen Sie sich selbst darum kümmern. Die Geburtsurkunde muss innerhalb einer Woche nach der Geburt beim Standesamt beantragt werden.

Nach dem Mutterschutz haben Sie und ihr Partner die Möglichkeit in Elternzeit zu gehen. Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über die Dauer der Elternzeit. Eine Verlängerung der Elternzeit kann schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden. Diese Verlängerung muss sechs Monate vor Ablauf eingereicht werden. Pro Kind darf die Elternzeit höchstens drei Jahre betragen.

Spätestens drei Monate nach der Geburt sollte der Antrag auf Elterngeld gestellt werden. Dabei kann man zwischen dem "Basiselterngeld" und dem "Elterngeld plus" wählen. Das Basiselterngeld kann ein Elternteil bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen. Weitere zwei Monate können von dem anderen Elternteil für die Elternzeit genutzt werden. Das Basiselterngeld orientiert sich in seiner Höhe am Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils nach der Geburt. Die Höchstgrenze liegt allerdings bei 1800 €. Elterngeld plus ist besonders für Eltern geeignet, die beide in Teilzeit arbeiten. Dabei verlängert sich die Elternzeit aufgrund der Teilzeitarbeit. Ansonsten sind die Leistungen gleich.

Mit der Geburt Ihres Kindes haben Sie auch Anspruch auf Kindergeld. Dieser Anspruch besteht regulär bis zum 18. Lebensjahr Ihres Kindes. Sollte Ihr Kind nach dem 18. Lebensjahr noch in Ausbildung sein oder ein Studium absolvieren, so verlängert sich die Dauer des Kindergeldbezugs bis spätestens zum 24. Lebensjahr. Eine weitere Leistung ist die kostenlose Familienversicherung. Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist ihr Kind kostenlos mitversichert.